Heiraten in der Türkei (mit Ehefähigkeitszeugnis)

Allgemeine Informationen

- Für Informationen zur standesamtlichen Eheschliessung in der Türkei muss die türkische Behörde des vorgesehenen Trauungsortes kontaktiert werden.
- Die Heirat untersteht den geltenden Bestimmungen der Türkei, aus diesem Grund bestimmen die türkischen Behörden über die vorzulegenden Dokumente.
- Falls die türkischen Behörden ein Ehefähigkeitszeugnis aus der Schweiz verlangen, muss dieses beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul beantragt werden.
- Damit ein Gesuch um Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses beim Schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul eingereicht werden kann, muss die antragstellende Person in der Türkei wohnhaft sein.
- Die Dokumente für das Ehefähigkeitszeugnis müssen von der antragstellenden Person vorbereitet und persönlich am Schalter abgegeben werden.
- Die in der Schweiz wohnhafte Person muss nicht anwesend sein.
- Die Schweiz akzeptiert keine Eheschliessung von Minderjährigen.
- Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt. Sie werden nicht zurückgegeben.
- Es werden nur Originaldokumente akzeptiert, die von der zuständigen Behörde ausgestellt und mit Stempel und Unterschrift versehen sind.
- Die schweizerische Vertretung behält sich vor, zusätzliche Dokumente zu verlangen.

Anträge von nicht türkischen Staatsangehörigen

Achtung: Dieses Merkblatt gilt nur für türkische Staatsangehörige. Für nicht-türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei gelten andere Bestimmungen. Vorgängig ist das Schweizerische Generalkonsulat zu kontaktieren: istanbul@eda.admin.ch

Bei Vorsprache am Schalter

Anlässlich der Vorsprache sind folgende Formulare auszufüllen:

- Gesuch um Durchführung des Vorbereitungsverfahrens der Eheschliessung oder Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses (M.34)
- Erklärung betreffend die Voraussetzungen für die Eheschliessung (F.35)
- Diese Formulare werden nur am Schalter ausgehändigt.

Termin

- Ohne Terminvereinbarung werden keine Gesuche angenommen.
- Terminvereinbarung via E-Mail: istanbul@eda.admin.ch.
- Es muss mit einer Wartezeit von mehreren Wochen gerechnet werden, deswegen wird empfohlen den Termin frühzeitig zu beantragen.

Gebühren

- Die Gebühr ist in türkischer Lira am Schalter zu bezahlen.
- Es wird ein Kostenvorschuss von CHF 345.- einkassiert. Je nach Situation können zusätzlich Gebühren erhoben werden.
- Die Gebühr wird am Schalter gemäss aktuellem Kurs in türkische Lira umgerechnet.
- Für die Zahlung wird nur Bargeld akzeptiert.

Schweizerisches Generalkonsulat in Istanbul
Esentepe Mahallesi
Büyükdere Cad. No. 173
1. Levent Plaza A Blok Kat. 3
TR-34394 Levent-Sisli-Istanbul
istanbul@eda.admin.ch
www.eda.admin.ch/istanbul

Dokumente, die Sie persönlich der Schweizer Vertretung vorlegen müssen

Unvollständige Gesuche werden nicht entgegengenommen.

Bitte die Dokumente in folgender Reihenfolge vorbereiten:

☐ **Internationale Geburtsurkunde Form A**
- Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Personen, welche nicht in der Türkei geboren sind, müssen die Geburtsurkunde von der zuständigen Behörde des Geburtslandes ausstellen lassen. Bitte erkundigen Sie sich zuerst bei der zuständigen Schweizer Vertretung des Geburtslandes für mehr Informationen.

☐ **Detaillierter Personenregisterauszug**
- Original, gültiges Dokument ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Es müssen alle Zivilstandseinträge ersichtlich sein.

☐ **Übersetzung vom detaillierten Personenregisterauszug**
- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

☐ **Wohnsitzbestätigung**
- Original, gültiges Dokument, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi)

☐ **Übersetzung von der Wohnsitzbestätigung**
- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

☐ **Falls geschieden Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
- Original oder eine gerichtlich beglaubigte Originalkopie
- Unterschrieben und versehen mit dem Original des Gerichtstempels
- Beglaubigt mit einer Apostille.

☐ **Übersetzung vom Scheidungsurteil mit Rechtskraftdatum**
- Original, übersetzt in eine schweizerische Landessprache von einem vereidigten Übersetzer in der Türkei.
- Die Übersetzung muss nicht notariell beglaubigt sein.

☐ **Falls verwitwet Internationale Todesurkunde Form C des verstorbenen**
- Ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi), nicht älter als 6 Monate

☐ **Gültiger Reisepass**
- Kopie auf A4 Blatt

☐ **Dokumente von der in der Schweiz wohnhaften Person**
- Kopie Wohnsitzbestätigung
- Kopie Personenstandsausweis (nur wenn schon vorhanden)
- Kopie gültiger Reisepass oder Identitätskarte auf A4 Blatt
- Kopie gültige Niederlassungsbewilligung/Aufenthaltsbewilligung auf A4 Blatt

☐ **Kopien**
- Wichtig! Von jedem Dokument muss eine gute leserliche Kopie in gleicher Reihenfolge vorbereitet werden.

Gültigkeit Ehefähigkeitszeugnis

Das Ehefähigkeitszeugnis wird in der Schweiz ausgestellt und hat eine Gültigkeit von 6 Monaten. Damit es in der Türkei anerkannt wird, wird es zusätzlich durch die zuständige kantonale Behörde mit einer Apostille versehen. Es muss mit einer Wartezeit von ungefähr 8-10 Wochen gerechnet werden, bis das Generalkonsulat das Ehefähigkeitszeugnis aus der Schweiz eintrifft.

Namensführung nach der Heirat

Erkundigen Sie sich vorgängig beim zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz betreffend der Namensführung nach der Heirat.

Übersetzung

Dokumente, die nicht in einer Schweizer Landessprache oder auf Englisch ausgestellt sind, müssen von einem vereidigten Übersetzer übersetzt werden. Bitte die Übersetzungen nicht von einem Notar beglaubigen lassen.

Nach der standesamtlichen Heirat in der Türkei müssen folgende Punkte beachtet werden

- Damit die Eheschliessung in der Schweiz anerkannt wird, müssen schweizerische Staatsangehörige diese durch das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul registrieren lassen.
- Nach der Eheschliessung muss folgendes Dokument eingereicht werden:
  «Internationale Heiratsurkunde Form B» Original, nicht älter als 6 Monate, ausgestellt vom türkischen Zivilstandsamt (Nüfus Dairesi).
- Für die Registrierung muss das Schweizerische Generalkonsulat in Istanbul nach der Heirat per E-Mail kontaktiert werden: istanbul@eda.admin.ch

Familiennachzug – Visa D

- Falls eine Wohnsitznahme in der Schweiz geplant ist, muss nach der Heirat ein Gesuch für den Familiennachzug gestellt werden.
- Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung des Gesuches für den Familiennachzug ungefähr 8-10 Wochen dauert.
- Für Informationen betreffend Visa und Termin Familiennachzug – Visa D, bitte die Visa Abteilung per E-Mail istanbul.visa@eda.admin kontaktieren.
- Für die Bewilligung der Einreise ist das kantonale Migrationsamt in der Schweiz zuständig.